

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 26. April 2020 09:50
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 11/2020: 25 neuere Entscheidungen im Volltext online, Schwerpunkt OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 26.04.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Vorweg: Ich hoffe, alle sind nach wie vor gesund. Man muss das das Beste aus der Krise machen und positiv denken: Es kommen auch wieder bessere Tage.

Und da dann ja vielleicht doch ein wenig mehr Zeit ist, kann man ja auch mal einen Newsletter auswerten. Und Lesestoff bietet dieser genug. Eingestellt worden sind in den letzten Tagen nämlich insgesamt 25 weitere Entscheidungen im Volltext. Dieses Mal wieder mit einem (leichten) Schwerpunkt bei den OWi-Entscheidungen, manche davon würde man allerdings lieber nicht lesen. Und bei den Haftentscheidungen gibt es dann auch etwas zu "Corona".

Im Einzelnen:

OWi
Geschwindigkeitsbeschränkung, Zusatzzeichen, Feiertagsgeltung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.09.2019 – (2 Z) 53 Ss-OWi 488/19 (174/19)

Es wird daran festgehalten, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen (Zeichen 274) mit dem Zusatzzeichen "Mo – Fr, 7 – 16.00 h" auch an gesetzlichen Feiertagen gelten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5574.htm

OWi
Umweltplakette, Halterhaftung, Parken
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.02.2020 – 2 RBs 1/20

1. Die dem Straßenverkehrsrecht fremde Annahme einer mittelbaren Verkehrsteilnahme des Halters bietet mangels Feststellung einer rechtswidrigen und vorwerfbareren Handlung - sei es durch Tun oder Unterlassen - keine Grundlage für dessen Verurteilung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit (hier: Verstoß gegen ein Verkehrsverbot zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen).
2. Auch wenn ein Kraftfahrzeug in einer Umweltzone ohne (gültige) Plakette im Sinne des § 3 der 35. BImSchV lediglich geparkt war, kann dies nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO als Verkehrsordnungswidrigkeit des Kraftfahrzeugführers geahndet werden.

3. Wird ein Kraftfahrzeug ohne (gültige) Plakette und damit ordnungswidrig in einer Umweltzone geparkt, stellt dies eine der Kostenregelung des § 25a Abs. 1 Satz 1 StVG unterfallende Anlassordnungswidrigkeit (Parkverstoß) dar.
4. Die Kostentragungspflicht des Halters erstreckt sich nicht auf die Kosten der Rechtsbeschwerde, wenn bereits das Amtsgericht auf Freispruch hätte erkennen müssen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5573.htm

OWi

**Datenzeile, Messfoto, Lesbarkeit, Urkundenbeweis, Augenscheinseinnahme
AG Dortmund, Urt. v. 27.02.2020 - 729 OWi-267 Js 1493/19-252/19**

Zur fehlenden Lesbarkeit der Datenzeile eines Messfotos.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5572.htm

OWi

**Akteneinsicht, standardisiertes Messverfahren, Aussetzungsantrag
OLG Dresden, Beschl. v. 11.12.2019 – 23 Ss 709/19 (B)**

Zur rechtsfehlerhaften Beschränkung der Verteidigung durch einen Beschluss, mit dem ein Aussetzungsantrag zurückgewiesen wurde, mit dem ein Recht des Betroffenen auf Einsicht in die nicht bei den Akten befindlichen amtlichen Messunterlagen hat, die er für die Prüfung des Tatvorwurfs benötigt, geltend gemacht worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5571.htm

OWi

**Standardisiertes Messverfahren, Rohmessdaten, Aussetzungsantrag Hauptverhandlung
BayObLG, Beschl. v. 06.04.2020 - 201 ObOWi 291/20**

1. Die unterbliebene Überlassung von nicht zu den (Gerichts-) Akten gelangten Unterlagen sowie der (digitalen) Messdaten einschließlich der sog. Rohmessdaten oder der Messreihe stellt für sich genommen weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch einen Verstoß gegen das faire Verfahren dar. Vielmehr handelt es sich bei den entsprechenden Anträgen um Beweismittlungsanträge, deren Ablehnung nur unter Aufklärungsgesichtspunkten gerügt werden kann.
2. Hat sich das Tatgericht aufgrund der Beweisaufnahme rechtsfehlerfrei und ohne dass sich konkrete Anhaltspunkte für Messfehler ergeben hätten, vom Vorliegen einer Messung im standardisierten Messverfahren überzeugt, kommt eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung nach § 338 Nr. 8 StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines - ggf. fortwirkenden - Verstoßes gegen den Anspruch auf ein faires Verfahren auch dann nicht in Betracht, wenn die Verteidigung die Einsicht in die digitale Messdatei einschließlich der Rohmessdaten schon bei der Verwaltungsbehörde verlangt, sodann einen entsprechenden Antrag erfolglos im Verfahren nach § 62 OWiG gestellt und ihr neuerlicher, in der Hauptverhandlung mit einem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens verbundener Antrag auf Einsichtnahme durch das Tatgericht zurückgewiesen wird
3. Für die Annahme einer unzulässigen Beschränkung der Verteidigung i.S.v. § 338 Nr. 8 StPO genügt es nicht, dass die Beschränkung nur generell (abstrakt) geeignet ist, die gerichtliche Entscheidung zu beeinflussen. Vielmehr muss die Möglichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Verfahrensverstoß und dem Urteil konkret besteht. An einem solchen konkret-kausalen Zusammenhang zwischen der unterbliebenen Zugänglichmachung der (digitalen) Messdaten einschließlich der sog. Rohmessdaten und dem Sachurteil fehlt es im Anwendungsbereich des standardisierten Messverfahrens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5570.htm

OWi

**PTB, Änderung der Baumusterprüfbescheinigung, Hilfsgrößen
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 23.03.2020 - 2 Ss-OWi 256/20**

Zur Überprüfbarkeit einer PoliscanSpeed Messung nach Änderung der Baumusterprüfbescheinigung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5562.htm

OWi

**Rechtsüberholen, auslaufende Fahrspur, Reißverschlussverfahren
OLG Hamm, Beschl. v. 18.02.2020 - 4 RBs 61/20**

Überholt ein Kraftfahrer auf einer auslaufenden rechten Fahrspur außerorts, an deren Ende im Reißverschlussverfahren auf den linken, in dieselbe Richtung verlaufenden Fahrstreifen gewechselt werden muss, bereits mehrere hundert Meter vor dem Ende des rechten Fahrstreifens, ein auf diesem befindliches Fahrzeug rechts, so handelt es sich nicht um ein Einordnen im Reißverschlussverfahren nach § 7 Abs. 4 StVO. Ein Rechtsüberholen ist in einer solchen Situation nur dann nicht verkehrsordnungswidrig, wenn einer der gesetzlich abschließend geregelten Fälle zulässigen Rechtsüberholens vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5563.htm

OWi

**Geschwindigkeitsüberschreitung, Messung mit Traffipax, standardisiertes Messverfahren,
Abweichung
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25.09.2019 – 1 OWi 2 SsBs 33/19**

1. Bei einer Geschwindigkeitsmessung mit dem Gerät TRAFFIPAX SpeedoPhot könne die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des standardisierten Messverfahrens Anwendung finden.
2. Wie auch sonst setzen die dann erleichterten Vorgaben an die Darstellung der Zuverlässigkeit der Messung in den Urteilsgründen aber voraus, dass die Vorgaben der Gebrauchsanweisung des verwendeten Geräts an die Aufstellung und den Betrieb eingehalten sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5564.htm

OWi

**Passfoto, Anforderung, Verstoß gegen Datenschutz, Einstellung
AG Landstuhl, Beschl. v. 08.01.2020 – 2 OWi 4211 Js 12883/19**

Liegt ein erheblicher Verfahrensverstoß der Bußgeldbehörde gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, kann das zur Einstellung des Verfahrens führen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5558.htm

OWi

**Täteridentifizierung, Messfoto, Verlesung Datenzeile, Inaugenscheinnahme
OLG Hamm, Beschl. v. 27.02.2020 - 5 RBs 63/20**

Die Verlesung der sog. Datenzeile eines Messfotos umfasst nicht die Inaugenscheinnahme des Messfotos.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5557.htm

OWi

Qualifizierter Rotlichtverstoß, tatsächliche Feststellungen, Beweiswürdigung

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 25.02.2020 – 1 Ss-OWi 1508/19

Zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung bei einem sog. qualifizierten Rotlichtverstoß.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5556.htm

StPO

**Kommissarische Vernehmung, Coronapandemie, Fristhemmung
LG Halle, Beschl. v. 01.04.2020 - 2 KLS 901 Js 37391/18 (13/18)**

Zur Anordnung der kommissarischen Zeugenvernehmung wegen der Coronapandemie.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5561.htm

StGB/Nebengebiete

**Bedeutender Fremdschaden, Grenzwert, Anhebung
LG Berlin, Beschl. v. 26.02.2020 - 501 Qs 18/20**

Auch nach der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB und unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex besteht keine Veranlassung den Grenzwert für den bedeutenden Fremdschaden von 1.500 € auf 2.500 € anzuheben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5553.htm

StGB/Nebengebiete

**E-Scooter, Elektrokleinstfahrzeug, Entziehung der Fahrerlaubnis
AG Dresden, Beschl. v. 11.02.2020 - 219 Cs 634 Js 55394/19**

Zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5554.htm

StGB/Nebengebiete

**E-Scooter- Kraftfahrzeug, Entziehung der Fahrerlaubnis, Regelfall
LG Dresden, Beschl. v. 27.03.2020 - 16 Qs 14/20**

1. Bei einem E-Scooter handelt es sich um ein Kraftfahrzeug.
2. Besonderheiten, die ein Abweichen von der Regelentziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen würden, liegen nicht schon darin, dass der Straftatbestand des § 316 Abs.1 u. 2 StGB nur mit einem E-Scooter begangen wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5555.htm

Haftfragen

**Aussetzung, Überstellungsfrist, Europäischer Haftbefehl, COVID-19-Pandemie
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.03.2020 – Ausl 301 AR 47/20**

Die COVID-19-Pandemie stellt einen außergewöhnlichen Umstand dar, welcher bei einer Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls die Aussetzung von Überstellungsfristen rechtfertigen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5569.htm Haftfragen

**U-Haft, Fortdauer, Corona, anderer wichtiger Grund
OLG Stuttgart, Beschl. v. 06.04.2020 – H 4 Ws 71/20**

Einen wichtigen Grund, der die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus rechtfertigt, bilden u.a. nicht behebbare und unabwendbare Schwierigkeiten oder unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse, wie etwa die krankheitsbedingte Verhinderung unentbehrlicher Verfahrensbeteiligter. Auch die Erkrankung eines Verfahrensbeteiligten mit einer hochansteckenden Krankheit, die an sich keinen Hinderungsgrund darstellt, aber eine erhebliche Gefährdung anderer in sich birgt, kann einen solchen Grund darstellen (hier Corona-Pandemie und darauf beruhende Quarantäne-Maßnahme).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5559.htm

Haftfragen

*U-Haft, Haftfortdauer, Corona, Sicherungsverteidiger, anderer wichtiger Grund
OLG Stuttgart, Beschl. v. 06.04.2020 - H 4 Ws 72/20*

1. Nicht behebbare unabwendbare Schwierigkeiten oder unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse, wie etwa die krankheitsbedingte, zur Aussetzung der Hauptverhandlung zwingende Verhinderung unentbehrlicher Verfahrensbeteiligter stellen einen wichtigen Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO dar.
2. Ein solcher wichtiger Grund kann auch in der aktuell rapide fortschreitenden COVID-19-Pandemie bestehen, wenn sich das Gericht nicht in der Lage sieht, das Ansteckungsrisiko der Verfahrensbeteiligten, der Bediensteten des Gerichts, der Sicherheitsbeamten und des Publikums im Einklang mit den Vorschriften über das Verfahren, namentlich der zur Sicherung der Verteidigungsrechte und zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.
3. Dem zur Entscheidung berufenen Spruchkörper steht bei der Einschätzung, ob und welche Maßnahmen zur Senkung des Ansteckungsrisikos geeignet und zumutbar sind, ein – vom Oberlandesgericht im Haftprüfungsverfahren nach § 121 ff. StPO nur eingeschränkt überprüfbarer– Beurteilungsspielraum zu.
4. -3. Anschluss an OLG Karlsruhe, Beschl. v. 30. März 2020 - HEs 1 Ws 84/20s
5. Dabei wird allerdings - auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des Rechts, von einem Verteidiger des Vertrauens verteidigt zu werden - ernsthaft zu prüfen sein, ob die Bestellung eines anderen Verteidigers erforderlich wird, wenn allein das besondere Gesundheitsrisiko des bisherigen Pflichtverteidigers einem dem Beschleunigungsgebot entsprechenden Fortgang des Verfahrens entgegenstehen sollte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5560.htm

Verwaltungsrecht

**Cannabiskonsum, Verkehrsteilnahme, Zweittäter
OVG Münster, Beschl. v. 17.02.2020 - 16 B 885/19**

Auch ein zweimaliges Auffälligwerden im Straßenverkehr unter der Wirkung von Cannabis erlaube in der Regel nicht, ohne weitere Sachverhaltsaufklärung die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen anzunehmen und die Fahrerlaubnis zu entziehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5567.htm

Verwaltungsrecht

**Fahrtenbuchauflage, Streitwert, mehrere Fahrzeuge
OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.11.2019 – 8 E 802/19**

Zur Festsetzung des Streitwertes für eine Klage betreffend eine Fahrtenbuchauflage, von der mehrere Fahrzeuge betroffen sind (Stichwort: Mengenrabatt).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5568.htm

Zivilrecht

Verkehrsunfall, Rotlichtverstoß, Beweiserhebung, Unfallrekonstruktion AG Velbert, Urt. v. 19.12.2019 - 11 C 183/18

1. Bei einem streitigen Unfallhergang, welcher Fahrzeugführer bei Rot in die Kreuzung eingefahren ist, kann eine Unfallrekonstruktion bei einer modernen LZA dadurch erfolgen, dass die hinterlegten Kontaktdaten der Einfahrt der Fahrzeuge, die im Verkehrsrechner der Lichtsignalanlage gespeichert sind, ausgewertet werden.
2. Wenn innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nur eine einzige Einfahrtsituation von Kfz mit diesen gespeicherten Daten mit den Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge vereinbar ist, kann auf dieser Basis das Unfallgeschehen rekonstruiert werden.
3. Der Fahrzeugführer, der bei Rot in den Kreuzungsbereich einfährt, haftet für diesen Schaden alleine und der andere unfallbeteiligte Fahrzeugführer darf auf sein Vorrangrecht vertrauen.
4. Bei einer Prellung des Brustbeins, einer viertägigen stationären Behandlung und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit für eine weitere Woche ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 EUR angemessen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5577.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, elektronisch geführte Akte, Einsicht in einen Ausdruck AG Daun, Beschl. v. 15.04.2020 - 4c OWi 141/20

Die Übersendung von Ausdrucken aus einer elektronisch geführten Bußgeldakte rechtfertigt nicht die Erhebung einer Aktenversendungspauschale gemäß § 107 Abs. 5 Satz 2 OWiG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5575.htm

Gebühren

Gegenstandswert, Verfassungsbeschwerde, Flächenwirkung, standardisiertes Messverfahren VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 16.04.2020 - VGH B 19/19

Zur Festsetzung des Gegenstandswertes in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren mit großer Flächenwirkung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5576.htm

Gebühren

straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Rahmengebühr, Reduzierung, Versagung, rechtsmissbräuchliches Verteidigerverhalten AG Landstuhl, Beschl. v. 08.04.2020 - 2 OWi 186/20

1. Im straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich die Mittelgebühr anzusetzen.
2. Zur Frage der Reduzierung oder Versagung der zusätzlichen Verfahrensgebühr wegen des missbräuchlichen Verteidigerverhaltens, das zur Einstellung des Verfahrens geführt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5566.htm

Gebühren

Kopien, Erstattung, Ausdruck elektronische Akte, Längenzuschlag, Mittagspause LG Göttingen, Beschl. v. 6 Ks 25 Js 14421/18 (11/19)

1. Der Ausdruck einer vollständigen elektronischen Akte, die dem Rechtsanwalt zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde, ist grundsätzlich nicht erforderlich. Wenn die elektronischen Akten durch Ordner und Verzeichnisse übersichtlich gestaltet sind und nach gewünschten Informationen deshalb

gezielt gesucht werden kann, ist dem Verteidiger die Arbeit mit ihnen am Computerbildschirm zuzumuten.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine in die Mittagszeit fallende Unterbrechung als Mittagspause gelten und deshalb sollen und deshalb von der für die Ermittlung eines Längenzuschlag maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer abzuziehen ist, ist von Bedeutung, ob die (ungefähre) Dauer der Unterbrechung bereits vor Verhandlungsbeginn an dem jeweiligen Tag absehbar ist und der Pflichtverteidiger sich auf diese Unterbrechung hat einstellen können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5565.htm

Und auch in diesen leider immer noch unruhigen Zeiten gibt es einen **Werbeblock**. Ich will das nicht aussetzen, denn das (Berufs)Leben geht ja irgendwie weiter und der ein oder andere hat ja vielleicht jetzt auch (mehr) Zeit, sich mit den Angeboten zu befassen.

Ich weise daher dann zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

**Die Änderungen in der StPO 2019 -
ein erster Überblick
und
Synopsis altes/neues Recht
der Pflichtverteidigung**

von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, NCJ, LL.M., Lehrstuhl für



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Im Übrigen: M.E. noch immer aktuell, vor allem die Ausführungen zu dem neuen § 229 Abs. 3 Nr. 2 StPO - Stichwort: Mutterschutzregelung. Denn die Regelung, die dem 28.03.2020, in **§ 10 EGStPO** für die **Coronapandemie** gilt, ist vergleichbar.

Und dann der Hinweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist das Buch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren, geblitzt wird übrigens auch in "Corona-Zeiten".

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum [Bestellformular](#) dann hier.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Das Werk ist wieder lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim [Bestellformular](#) möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhaltet, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Ganz zum Schluss dann der Hinweis auf "Burhoff/Volpert, **RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.**". Auch das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu den Teilen 6 und 7 VV RVG.

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen
- und: Gesund bleiben***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de